



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 5 und
Kompetenzzentren Energie
der Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart,
Tübingen und Freiburg

Stuttgart 08.07.2020


Untere Naturschutzbehörden

Abteilung 2 und
Kompetenzzentrum Windenergie
der Landesanstalt für Umwelt

nachrichtlich:
Ministerium für Ländlichen Raum und Ver-
braucherschutz

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Woh-
nungsbau

Regionalverbände und die Verbände
Region Stuttgart und Rhein-Neckar

 Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten sowie Aufhe-
bungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von
Windenergieanlagen;

Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom
17.05.2013 (Az.: 62.8881.59) und vom 07.11.2013 (Az.: 62.8881.59)

Mit den Schreiben vom 17.05.2013 und vom 07.11.2013 (im Internet unter [Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten](#))

hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung zur Zulassung bzw. planerischen Ausweisung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und eine Aufhebung oder Änderung – insbesondere Zonierung - von Landschaftsschutzgebieten, mit dem Ziel Windenergieanlagen zu ermöglichen, in Betracht kommen.

Der Ausbau der Stromversorgung durch Windenergie ist vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Energiewende auch aus der Sicht des Naturschutzes dringend geboten. Nach § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund wird nachdrücklich darum gebeten, von den rechtlichen Instrumenten der Befreiung sowie der Aufhebung und Änderung (insbesondere Zonierung) der Landschaftsschutzgebiete so weit als möglich Gebrauch zu machen, um die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten zu ermöglichen.

Zwischenzeitlich ist zu den damals angesprochenen Themenbereichen auch weitere Rechtsprechung ergangen. Außerdem wurde das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) seit dem Jahr 2013 mehrfach geändert; dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Verfahren bei der Ausweisung und somit auch der Änderung von Schutzgebieten.

Daher werden die rechtlichen Hinweise in vorgenannten Schreiben vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau insoweit nachfolgend ergänzt und aktualisiert.

A. Zum Erlass vom 17.05.2013: Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

Für Windenergieanlagen gilt in den meisten Landschaftsschutzgebieten – wie für andere bauliche Anlagen auch – ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Bei Vorliegen einer objektiven Genehmigungsfähigkeit bzw. einer objektiven Befreiungslage ist ein Bauverbot jedoch nicht unüberwindbar und eine Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet damit nicht schlechterdings ausgeschlossen. Dies hat das OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 23.05.2019, OVG 2 A 4.19, Rn. 99f. unter Berufung auf BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, 4 C 15.01) nochmals bestätigt.

Zu 1. Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses: (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG setzt voraus, dass diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Wohls der Allgemeinheit gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist hierbei nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt allerdings nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.06.2017, 8 B 1264/16, Rn. 7).

Zu 1.1 und 1.2 Atypischer, singulärer Einzelfall und Umfang der Beeinträchtigung

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen, also vom Gesetzgeber erkennbar so nicht vorhergesehenen Fällen aufgrund einer entsprechenden Einzelfallprüfung in Betracht (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.04.2017, 8 B 10738/17, Rn. 8). Es müssen Besonderheiten vorliegen, die den betreffenden Einzelfall deutlich

von dem vom jeweiligen Normgeber zugrunde gelegten Regelfall unterscheiden. Bei Befreiungen für Windenergieanlagen wird die Atypik häufig darauf beruhen, dass das bei Erlass der Verordnung so noch nicht berücksichtigte und in dieser Stärke auch nicht abschätzbare öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie eine Korrektur der Festsetzungen erfordert (Schreiben vom 17.05.2013 unter 1.1). Diese Argumentation bestätigt das OVG Nordrhein-Westfalen im Beschluss vom 09.06.2017 (Az.: 8 B 1264/16, Rn. 10) für einen Landschaftsplan. Das OVG billigt die Überlegung der Vorinstanz, dass im zu beurteilenden Fall die Atypik darauf beruhe, dass der Bundesgesetzgeber erst nach der im Jahr 1988 erfolgten Aufstellung des Landschaftsplans Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich privilegiert und ihre energiepolitische Bedeutung in § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG und in den Vorschriften des EEG anerkannt habe.

Bei Landschaftsschutzgebieten ist die Inanspruchnahme „großflächiger Bereiche“ durch eine Befreiung nicht möglich (Schreiben vom 17.05.2013 unter 1.2). In Fortsetzung seiner Rechtsprechung hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 24.03.2014 (Az.: 10 S 216/13, Rn. 18 m.w.N.) zur Erweiterung eines Kalksteinbruches ausgeführt: „Nur ergänzend weist der Senat darauf hin, dass auch rechtliche Zweifel daran bestehen, dass ein derart großflächiger Bereich wie die beantragte Steinbrucherweiterung um 15,6 ha noch im Wege einer Befreiung den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung entzogen werden kann.“

Angesichts des geringen Flächenbedarfes von Windenergieanlagen können unter dem Gesichtspunkt der Flächeninanspruchnahme grundsätzlich auch mehrere Windenergieanlagen im Wege der Befreiung zugelassen werden (siehe hierzu das Schreiben vom 17.05.2013 unter 1.2).

Zu 1.4 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützten Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, insbesondere

wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.10.2017, 8 A 2351/14 Rn. 28 m.w.N., OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.04.2017, 8 B 10738/17, Rn. 8 f).

Die Erreichung der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien, wie sie sich u.a. aus dem EEG ergeben, erfordert die Errichtung einer Vielzahl weiterer Windenergieanlagen, sodass auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Das erhebliche öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergieleistung im Rahmen der Energieversorgung ist bei der Entscheidung über die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung folglich jedenfalls dergestalt zu berücksichtigen, dass es partielle, den Charakter des Schutzgebiets oder dessen besondere Schutzzwecke nicht in Frage stellende Einschränkungen des Landschaftsschutzes zu rechtfertigen vermag, wenn die Errichtung der Windenergieanlagen mangels vorzugswürdiger Alternativstandorte vernünftigerweise geboten ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.06.2017, 8 B 1264/16 Rn. 41). Auch das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg begründet ein hohes öffentliches Interesse.

So kommt eine Befreiung hinsichtlich des Schutzzwecks der Erhaltung des Landschaftsbilds insbesondere dann in Betracht, wenn sich das Landschaftsbild am konkreten Standort nicht als derart schutzwürdig erweist, dass die regelmäßig nicht unerhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit dem Gebietscharakter und dem besonderen Schutzzweck nicht zu vereinbaren wäre. Dies ist anzunehmen, wenn dem konkreten Vorhabenstandort und der näheren Umgebung keine besondere Funktion zur Erhaltung des Landschaftsbilds bzw. keine prägende oder sogar herausragende Bedeutung für den Gebietscharakter und Schutzzweck des gesamten Schutzgebiets zukommt (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.10.2017, 8 A 2351/14 Rn. 31ff.). Dass eine Windenergieanlage auf Grund ihrer Höhe weithin sichtbar sein wird, hatte nicht zur Folge, dass das OVG Nordrhein-Westfalen bei dieser Entscheidung von einer nachteiligen Überformung und Überprägung der Landschaft ausgegangen ist.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat sich in seinem Beschluss vom 27.04.2017 (Az.: 8 B 10738/17, Rn. 9) zu möglichen, in die Abwägung im Einzelfall einzustellenden bzw.

eingestellten Belangen geäußert: „In diesem Zusammenhang hat er (*der Antragsgegner*) auf der einen Seite – hinsichtlich der durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützten Interessen – die Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes von 10.900 ha den von den beantragten Windenergieanlagen in Anspruch genommenen, relativ geringen Flächen gegenübergestellt, unter Differenzierung danach, inwieweit eine vollständige oder nur teilweise Versiegelung durch die Windenergieanlagenstandorte erfolgt. Dabei ist er auch näher auf die Wertigkeit der durch die Errichtung der Windenergieanlagen betroffenen Flächen eingegangen und hat festgestellt, dass vorwiegend weniger bedeutsame Nadelwälder, Kahlschlag- und jüngere Aufforstungsflächen und nur in geringem Umfang auch mittel- bis höherwertige Buchenwald- bzw. Nadel-Buchenmischwaldflächen betroffen sind. Darüber hinaus hat er auch den Einfluss auf das Landschaftsbild und den Naturgenuss im Einzelnen analysiert. Auf der anderen Seite - bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Errichtung der Windenergieanlagen - hat er neben Ausführungen zur allgemeinen Bedeutung des Ausbaus regenerativer Energien, insbesondere der Windenergie, für den Klimaschutz, auch fallbezogen darauf abgestellt, dass Grund für die Inanspruchnahme gerade von Flächen im Landschaftsschutzgebiet durch die Konzentrationszonenplanung (...) der Umstand gewesen sei, dass außerhalb der dortigen Konzentrationszonen keine weiteren Standortbereiche zum Ausbau der Windenergie vorhanden seien. Die danach getroffene Gesamtabwägung zugunsten der Annahme eines Überwiegens des für die Befreiung streitenden öffentlichen Interesses erscheint plausibel (...)“

Hinsichtlich der im Einzelnen in die Abwägung aus Sicht der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen sowie aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes einzustellenden Belange wird im Übrigen auf die Ausführungen im Erlass vom 17.05.2013 unter 1.4 (S. 6ff). verwiesen.

Zu 4. Verfahren

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren steht einer vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung nach Maßgabe des § 49 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten ein Mitwirkungsrecht zu. Bei Windenergievorhaben ist davon auszugehen, dass es sich um Eingriffe von besonderer Tragweite handelt. Umfasst werden auch Fälle, in denen die Befreiung durch eine andere Entscheidung (hier die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) eingeschlossen oder ersetzt wird.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen sind die für das Vorhaben bedeutsamen Unterlagen zu übersenden. Soweit eine anerkannte Naturschutzvereinigung im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben hat, übersendet die Behörde ihr die Entscheidung. Die Unterlagen können elektronisch zur Verfügung gestellt oder auf einem Datenträger übersandt werden. Ferner können die Unterlagen durch Bereitstellung auf einer Internetseite der Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu zur Verfügung gestellt werden (§ 49 Absatz 2 NatSchG).

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung von Regionalplänen werden, soweit sie berührt sein können, auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung beteiligt (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 Landesplanungsgesetz). In Bauleitplanverfahren können sich anerkannte Naturschutzvereinigungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) einbringen, da es sich bei ihnen nicht um Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 BauGB handelt. Gleichwohl werden anerkannte Naturschutzvereinigungen im Hinblick auf eine umfassende Informationsgewinnung in der Planungspraxis regelmäßig von den Kommunen, vergleichbar mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, direkt beteiligt.

B. Zum Erlass vom 07.11.2013: Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen können in Landschaftsschutzgebieten nur nach einer Aufhebung oder Änderung der insoweit entgegenstehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung geplant und errichtet werden, wenn die Erteilung einer oder mehrerer Befreiungen dazu führen würde, dass die zugrundeliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung funktionslos wird oder wenn die Voraussetzungen einer Erlaubnis oder Befreiung nicht vorliegen (siehe hierzu das Schreiben vom 17.05.2013 unter 1.3 und das Schreiben vom 07.11.2013 unter III.1).

Zu II. 1. Materielle Voraussetzungen – Normsetzungsermessen

Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, schutzwürdige Landschaftsteile auch in vollem Umfang unter Schutz zu stellen. Vielmehr ist lediglich - umgekehrt - als rechtlich unabdingbare Voraussetzung für die Einbeziehung eines Landschaftsteils in ein Landschaftsschutzgebiet dessen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit zu verlangen. Ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt,

als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird, liegt im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers. Eine erzwingbare Pflicht, Schutzanordnungen zu treffen, begründet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht. Ist die zuständige Behörde um des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft willen nicht gezwungen, ein Schutzgebiet auszuweisen, so ist es ihr unbenommen, eine von ihr vorgenommene Schutzgebietsfestsetzung nachträglich wieder aufzuheben oder zu beschränken, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Auch ist sie nicht gehindert, in Ausübung ihres Ermessens die Grenzen eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes enger zu ziehen, wenn sich an der Schutzwürdigkeit des Bereiches, der herausgenommen werden soll, nichts geändert hat. Die Behörde darf daher auch ein Gebiet, bei dem die Voraussetzungen für einen förmlichen Landschaftsschutz nach wie vor erfüllt sind, aus einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet herausnehmen. (Sächsisches OVG, Urteil vom 30.08.2016, 4 C 7/15 Rn. 22 m.w.N.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.11.2018 – 8 B 1170/17 Rn. 45ff.; BayVGh, Urteil vom 21.01.1998, 26 N 95.1632 Rn. 30ff).

Zu III. 1. und 2. Vollständige Aufhebung oder Teilaufhebung eines Landschaftsschutzgebiets

Um den Trägern der Regional- und Bauleitplanung auch in Landschaftsschutzgebieten die Planung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu eröffnen oder die Zulässigkeit von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen herbeizuführen, kann die Schutzgebietsverordnung teilweise oder vollständig aufgehoben werden. Daneben erlaubt § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG als weniger einschneidende Regelung die Zonierung, wonach bestimmte Zonen innerhalb des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets für die Windenergienutzung freigegeben werden können, es aber im Übrigen beim bisherigen Schutz bleibt. Voraussetzung ist, dass ein abgestufter Schutz in Abhängigkeit von dem jeweiligen Schutzzweck rechtlich zulässig ist. Insoweit sind die einzelnen Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebiets in den Blick zu nehmen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.11.2018 – 8 B 1170/17 Rn. 49ff.).

Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte anstelle einer (Teil-)Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes von der in § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG verankerten Möglichkeit der Gliederung des Gebietes in Zonen mit einem entsprechend dem Schutzzweck abgestuften Schutz Gebrauch gemacht werden (siehe hierzu Schreiben vom

07.11.2013 unter III.). Die Zonierung ermöglicht die Freigabe von Teilflächen für die Windenergienutzung ohne diese Teilflächen aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.

Zu III. 3. Zonierung eines Landschaftsschutzgebiets

Rechtsgrundlage für die Zonierung ist, wie bereits oben angesprochen, § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG. Danach können bestimmte Zonen innerhalb des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz festgelegt werden. Damit ist es grundsätzlich möglich, im Hinblick auf die jeweils einschlägigen Schutzzwecke für einzelne Vorhaben wie Windkraftanlagen besondere Zonen für deren Zulässigkeit (Windenergiezonen) vorzusehen und eine geordnete Öffnung des Landschaftsschutzgebiets für derartige Anlagen vorzunehmen.

Der Ordnungsgeber hat bei der Auswahl der Kriterien für die Abgrenzung von Ausnahmezonen einen (naturschutzrechtlichen) Spielraum, dessen Grenzen erst überschritten sind, wenn nicht sachgerechte und unverhältnismäßige Kriterien angewandt werden (zu einem speziellen Einzelfall: Bayerischer VGH, Urteil vom 27.10.2017, 14 N 16.768, Rn. 24 ff m. w. N.).

Zu IV. Formelle Voraussetzungen für eine Landschaftsschutzgebiets-aufhebung oder – änderung

Die Erklärung von Teilen von Natur und Landschaft zu Landschaftsschutzgebieten erfolgt durch Rechtsverordnung (§§ 22 Absatz 2, 26 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. § 23 Absatz 4 NatSchG). Aufhebungen und Änderungen von Landschaftsschutzgebieten müssen ebenfalls durch Rechtsverordnung erfolgen (Schlacke/*Hendrischke*, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2017, § 22 Rn. 30).

Das Verfahren bei einer Unterschutzstellung richtet sich nach § 24 NatSchG. Die dortigen Bestimmungen gelten gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 23 Absatz 4 NatSchG auch für die Änderung oder Aufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Sachlich zuständig ist nach § 23 Absatz 4 und 10 NatSchG die untere Naturschutzbehörde. Örtlich zuständig ist die Naturschutzbehörde, in deren Bezirk der Schutzge-

genstand liegt. Erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, ist diejenige Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt; im Einzelfall kann die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde bestimmen oder erlässt, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst (§ 23 Absatz 8 NatSchG).

Hat die höhere Naturschutzbehörde die Rechtsverordnung erlassen, ist sie gemäß § 23 Absatz 11 Satz 1 NatSchG als ursprüngliche Ordnungsgeberin auch für die Änderung oder Aufhebung zuständig, kann die Zuständigkeit jedoch an die untere Naturschutzbehörde bzw. die betroffenen unteren Naturschutzbehörden übertragen. Die Entscheidung, an welche der unteren Naturschutzbehörden die Zuständigkeitsübertragung erfolgt, richtet sich entweder nach dem überwiegenden Flächenanteil oder dem Schwerpunkt der Änderungen oder der Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Für eine Zuständigkeitsübertragung aufgrund des Schwerpunkts der Angelegenheit kommen beispielsweise Änderungen oder die Aufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in Betracht, die auf Grund von Windkraftplanungen in dem betroffenen Landkreis vorgenommen werden sollen.

Nach § 23 Absatz 11 Satz 2 NatSchG kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Änderung und Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung selbst vornehmen oder die Zuständigkeit bestimmen, wenn der bezirksübergreifende Schutzgegenstand zwar von der Naturschutzbehörde, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt, ausgewiesen wurde, der Schwerpunkt der Änderung oder Aufhebung jedoch nicht in diesem liegt. Auch hier dient als Beispiel die Änderung oder Aufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgrund von Windkraftplanungen durch den betroffenen Landkreis, der nicht den überwiegenden Flächenanteil an dem Schutzgebiet hat (Kratsch/Schumacher, Loseblatt-Kommentar zum Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, Stand: September 2018, § 23 Rn. 8 und 9).

Zu IV. 2. Beteiligungsverfahren

Vor dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist den Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG der Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der da-

mit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die erlassende Naturschutzbehörde kann diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung stellen oder Datenträger zuleiten. Ferner kann die Zuleitung durch die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der erlassenden Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu ersetzt werden. Soweit die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung geregelt werden soll, ist auch die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Berufsvertretung entsprechend zu beteiligen (§ 24 Absatz 1 NatSchG).

Zu IV. 3. Auslegung und Bekanntmachung

Die erlassende Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann bei sich während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; gegen Kostenerstattung können Ausdrücke bei den genannten Behörden bezogen werden (§ 24 Absatz 2 Satz 1 NatSchG).

Die erlassende sowie die jeweils elektronisch bereitstellende Naturschutzbehörde haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur elektronischen Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen mit den öffentlich ausgelegten Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Rechtsverbindlich sind nach § 24 Absatz 2 Satz 3 NatSchG jedoch nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Etwaige Fehler bei der Durchführung der elektronischen Bereitstellung, der Ausfall des Internets oder technische Störungen bei der elektronischen Bereitstellung führen damit nicht zu einem Formfehler des Auslegungsverfahrens. Auch bei eventuellen Abweichungen der ausgelegten und der im Internet veröffentlichten oder elektronisch bereitgestellten Unterlagen sind die öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform maßgeblich.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der erlassenden Naturschutzbehörde bestimmten Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde und der räumlich betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen. Bei den Gemein-

den kann die Bekanntmachung auf der Internetseite auch durch eine Verlinkung erfolgen. Darüber hinaus besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Bekanntmachung wahlweise auch in anderer Form gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung der Gemeinden muss hierbei nicht den sonstigen durch Satzung bestimmten Bekanntmachungsvorschriften entsprechen.

Eine Bekanntmachung über die jeweiligen Internetseiten ist nicht rechtsverbindlich, maßgeblich ist nur die Bekanntmachung in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der erlassenden Naturschutzbehörde bestimmten Form.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der erlassenden Naturschutzbehörde während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden können. Bedenken und Anregungen können auch über ein Formular auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde vorgebracht werden, soweit die erlassende Naturschutzbehörde diese Möglichkeit eröffnet. Dies ist entsprechend in der Bekanntmachung anzugeben (§ 24 Absatz 2 Satz 4 bis 7 NatSchG).

Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 24 Absatz 2 Satz 8 NatSchG i.V.m. § 73 Absatz 3 Satz 2 LVwVfG).

Zu IV. 6. Ausfertigung und Verkündung

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündigungsgesetz – VerkG) kann die Verkündung einer Änderungs- bzw. Aufhebungsverordnung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt durch eine öffentliche Bekanntmachung des Landkreises in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises bestimmten Form ersetzt werden (§ 24 Absatz 8 Satz 1 NatSchG). Diese vom VerkG abweichende Regelung hat die Verfahrenserleichterung zum Ziel.

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 DVO GemO kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen

Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil einer Änderungs- bzw. Aufhebungsverordnung der unteren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese bei der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden (§ 24 Absatz 8 Satz 2 NatSchG). Auch diese vom VerkG abweichende Regelung verfolgt mit dem einheitlichen Prinzip, dass die Auslegung, Ersatzverkündung und Niederlegung bei der jeweiligen erlassenden Behörde durchgeführt wird, eine Erleichterung des Verfahrens.

Zu IV. 7. Mitteilungen

Änderungs- und Aufhebungsverordnungen nebst Karten, welche Windenergieplanungen betreffen, sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der Landesanstalt für Umwelt sowie dem Landesarchiv Baden-Württemberg mitzuteilen.

Karl-Heinz Lieber